



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rammstattwäsen, Erweiterung“ in Kirchberg/Jagst im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat Kirchberg/Jagst hat am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rammstattwäsen, Erweiterung“ in Kirchberg/Jagst einschließlich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen sowie am 26.04.2021 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Maßgebend sind der Bebauungsplan mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften) und Begründung vom 26.04.2021, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan werden mit Textteil und Begründung

vom 12.07.2021

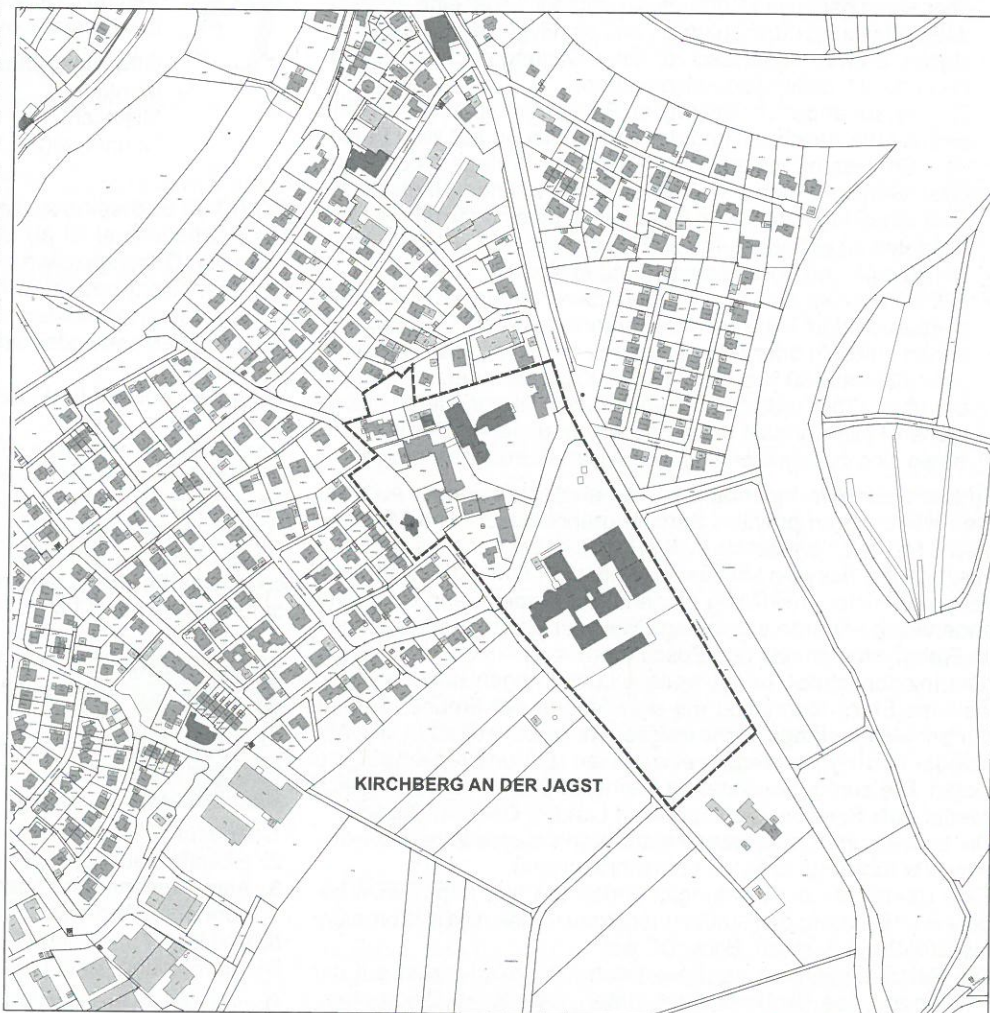
bis einschließlich 12.08.2021

im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden Anregungen mündlich zu Protokoll oder schriftlich beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Kirchberg/Jagst und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.



Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es sein, dass das Rathaus nur eingeschränkt frei zugänglich ist. Bitte informieren Sie sich vorab über die aktuelle Situation, beachten Sie die entsprechenden Hygienevorschriften und vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin.

gez. Ohr, Bürgermeister

Das Landratsamt informiert

Landratsamt stellt Inzidenzstufe 1 öffentlich fest

Die Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall befindet sich am 28.06.2021 den fünften Tag in Folge unter 10. Somit gelten seit Dienstag, 29.06.2021 weitere Lockerungen im Landkreis Schwäbisch Hall.

Am Montag, 28.06.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Schwäbisch Hall laut Landesgesundheitsamt bei 3,6 und damit den fünften Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 10.

Seit Dienstag, 29.06.2021 gelten deshalb die Regelungen der „Inzidenzstufe 1“ der Corona-Verordnung. Dies bedeutet insbesondere:

- Private Zusammenkünfte sind nun mit bis zu 25 Personen aus beliebig vielen Haushalten zulässig.
- Private Veranstaltungen wie etwa Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern sind mit bis zu 300 Personen zulässig. In Innenräumen müssen die Anwesenden zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest oder alternativ einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

- Öffentliche Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Konzerte, Flohmärkte, Stadtfeste sind im Freien mit bis zu 1500 Personen zulässig. In Innenräumen gilt eine Personenbeschränkung von 500 Personen, oder alternativ 30 % der zulässigen Kapazität bzw. 60 % der zulässigen Kapazität, wenn zusätzlich ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beigebracht wird; im letzteren Fall entfällt auch das Abstandsgebot. Ab 300 Teilnehmern besteht auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Gastronomiebetriebe und Vergnügungstätten wie Kneipen, Imbisse und Spielhallen unterliegen keinen besonderen Regelungen und sind ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. In Innenräumen entfällt nun das Rauchverbot. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Auf Messen ist die Personenzahl auf eine Person pro angefangene 3 qm Ausstellungsfläche oder alternativ ohne Personenbeschränkung, wenn bei Zutritt ein tagesaktueller Test- oder ein Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt wird. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.